

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES OFFENLEGUNGSGESETZES (OFFG) SOWIE

WEITERER GESETZE AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	6. Dezember 2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 22/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	5
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	8
II. ANTRAG DER REGIERUNG	9
III. REGIERUNGSVORLAGEN	11
1.1 Gesetz über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes.....	11
1.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....	20
1.3 Gesetz über die Abänderung des Übernahmegesetzes.....	23

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der ersten Lesung des Bericht und Antrags Nr. 114/2023 betreffend die Abänderung des Offenlegungsgesetzes (OffG) sowie weiterer Gesetze vom 6. Dezember 2023 wurden die gegenständlichen Vorlagen vom Landtag ausdrücklich begrüsst. Das Eintreten war aufgrund der Notwendigkeit der Anpassung des OffG an die aktuellen Gegebenheiten unbestritten sowie einhellig.

Die vorliegende Stellungnahme dient der Beantwortung einer aufgeworfenen Frage genereller Natur sowie der weiteren Präzisierung und Anpassung zweier Artikel.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 12. März 2024

LNR 2024-366

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu der anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Offenlegungsgesetzes (OffG) sowie weiterer Gesetze (BuA Nr. 114/2023) aufgeworfenen Frage zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 114/2023 betreffend die Abänderung des Offenlegungsgesetzes (OffG) sowie weiterer Gesetze in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten sowie einhellig.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

Es gab eine Frage zu der aktuellen Notwendigkeit der Einrichtung eines amtlich bestellten Systems (Officially appointed mechanism; OAM) bei der FMA nach Art. 19a OffG. Dazu wurde von einem Abgeordneten auf die Ausführungen auf

Seite 14 des Bericht und Antrags verwiesen, wo erläutert werde, dass ein OAM nur betrieben werden müsse, wenn Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind. Obwohl dies in Liechtenstein entsprechend der Ausführungen noch nicht der Fall sei, seien aufgrund einer möglichen Ansiedlung eines geregelten Marktes in Liechtenstein alle Vorkehrungen für die Einrichtung eines OAM zu treffen. Es stelle sich deshalb die Frage, ob die Implementierung eines OAM also dringlich sei, oder ob hier in vorauseilendem Gehorsam gehandelt werde. Es wäre zu klären, ob mit der Einrichtung eines OAM zugewartet werden könne, bis konkrete Anträge auf Zulassung eines geregelten Marktes vorliegend seien.

Bereits in der ersten Lesung wurde vom zuständigen Regierungsmitglied ausgeführt, dass Liechtenstein grundsätzlich zur vollständigen Umsetzung von EWR-rechtsrelevanten EU-Rechtsakten, unabhängig von aktuellen Marktsituationen, verpflichtet sei. Ergänzend dazu wird festgehalten, dass die gegenständliche Gesetzesvorlage, insbesondere die Einführung von Art. 19a zur Einrichtung eines amtlich bestellten Systems (OAM) für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen bei der FMA, bestehende Vorschriften an aktuelle Gegebenheiten anpasst. Die Bedeutung des Kapitalmarkts hat sich seit der letzten Gesetzesrevision im Jahr 2016 verändert. Es gibt Emittenten mit Sitz in Liechtenstein, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind, die nach Art. 2 dem OffG unterstehen und für welche Liechtenstein, auch ohne zugelassenem geregelten Markt, Herkunftsmitgliedstaat ist, sodass sie Transparenzpflichten auch gegenüber der FMA einzuhalten haben. Für diese börsenkotierten Emittenten ist die Möglichkeit zur Informationsübermittlung und zur zentralen Speicherung vorgeschriebener Informationen (z.B. Jahresberichte) sicherzustellen. Daneben werden ab 1. Januar 2025 auch die gesetzlichen Grundlagen in Kraft sein, die die Zulassung einer Wertpapierbörse (d.h. eines geregelten Marktes) in Liechtenstein regeln, an welcher Finanzinstrumente zum Handel zugelassen werden können. Es erscheint

daher aktuell der richtige und erforderliche Zeitpunkt, bei der FMA die Einrichtung eines OAM auf Basis einer ordnungsgemässen Rechtsgrundlage zu ermöglichen. Bei der FMA läuft ein entsprechendes Umsetzungsprojekt, das in einem ersten Schritt eine Integration des Meldesystems in das FMA-Register vorsieht und damit technisch noch einfach ausgestattet sein wird. In einem weiteren Schritt soll das Meldesystem jedoch weiter digitalisiert werden. Dies wird notwendig werden, da dem aufgrund der Transparenzrichtlinie einzurichtenden OAM künftig weitere Funktionen als Datensammelstelle zukommen werden. Diese Datensammelstellen sollen künftig verschiedenste Finanzmarktinformationen, die entsprechend der bestehenden Finanzmarktregulierung zur Verfügung zu stellen sind, an das noch zu schaffende Europäische Zugangsportale (European Single Access Point; ESAP) liefern. Liechtenstein, als Mitgliedstaat des EWR, wird auch zum Anschluss an ESAP verpflichtet sein und die entsprechenden drei Rechtsakte¹, die am 20. Dezember 2023 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht wurden, umsetzen müssen. Eine zeitgerechte Einrichtung eines OAM bei der FMA gewährleistet, dass die technischen Arbeiten ordnungsgemäss geplant und in den nächsten Jahren EWR-rechtskonform umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang steht Liechtenstein in direktem Konkurrenzkampf mit anderen Kapitalmärkten und hat sich entsprechend zu positionieren.

Es soll die Integration der europäischen Kapitalmärkte weiter gefördert und ein gleichberechtigter Informationszugang für die Anleger sichergestellt werden. Auch

¹ Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L 2023/2859 vom 20.12.2023); Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2869 vom 20.12.2023); Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L 2023/2864 vom 20.12.2023).

die liechtensteinischen Teilnehmer am Kapitalmarkt sollen von einem leichten Zugang zu umfassenden Informationen profitieren können

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Es gab keine Fragen zu einzelnen Artikeln, ausser die Wiederholung der allgemeinen Frage bei Aufruf des Art. 19a "Speichersystem der FMA". In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen unter Punkt 2 verwiesen werden.

Zu Art. 10a

In Folge eines aktuellen Aufsichtsfallles bei der FMA wurde noch Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Informationspflicht betreffend den Herkunftsmitgliedstaat nach Art. 10a OffG festgestellt. In Art. 10a Abs. 1 wird der Verweis konkretisiert, um sicherzustellen, dass die Information nach Massgabe der in der Transparenzrichtlinie vorgegebenen Art und Weise erfolgt. In Art. 10a Abs. 2 ist ebenfalls eine Präzisierung vorzunehmen, um entsprechend der Vorgabe der Transparenzrichtlinie klarzustellen, dass bei einem Versäumnis der Mitteilung des Herkunftsmitgliedstaates, ausgenommen im Fall von Schuldtiteln oder Aktien mit einer Stückelung von weniger als 1 000 Euro, der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Wertpapiere des Emittenten zum Handel zugelassen sind, als Herkunftsmitgliedstaat gilt.

Zu Art. 15

Im Weiteren wird die vorgesehene Abänderung des Art. 15 Abs. 1 insbesondere dahingehend angepasst, dass der Absatz um den zweiten Satz der geltenden Fassung vervollständigt wird, der versehentlich entfallen ist. Die Informationen sind sowohl über allgemein zugängliche Medien (Internetseite) als auch über das amtlich bestellte System bekanntzugeben bzw. zugänglich zu machen.

Kapitel III

Im Übrigen wird in Kapitel III das Inkrafttretensdatum mit dem 1. Juli 2024 festgelegt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

1.1 Gesetz über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3 und 4

2) Dieses Gesetz legt die Anforderungen für die Veröffentlichung regelmäßiger und laufender Informationen über Emittenten von Wertpapieren fest, insbesondere:

- a) die Veröffentlichung von Finanzberichten;
- 3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung:
- a) der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind¹;
- b) der Richtlinie 2007/14/EG mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind².
- 4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Geltungsbereich

- 1) Diesem Gesetz unterstehen:

¹ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38)

² Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 69 vom 9.3.2007, S. 27)

- a) Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassen sind und deren Herkunftsmitgliedstaat Liechtenstein ist;
- b) Aktionäre von Emittenten, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind und deren Herkunftsmitgliedstaat Liechtenstein ist;
- c) Inhaber von Finanzinstrumenten, die ihren Inhabern das Recht verleihen, im Rahmen einer nach dem anwendbaren Recht verbindlichen Vereinbarung einseitig die in Bst. b genannten Aktien zu erwerben.

2) Dieses Gesetz gilt nicht für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, Investmentunternehmen nach dem IUG und alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG des nicht geschlossenen Typs sowie für im Rahmen dieser Organismen erworbene oder veräußerte Anteile.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a Einleitungssatz, Bst. e und p

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- e) Aufgehoben
- p) "vorgeschriebene Informationen": alle Angaben, die ein Emittent nach diesem Gesetz sowie nach Art. 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 offen legen muss;

Art. 7 Abs. 2

2) Von der Pflicht zur Veröffentlichung und Sicherstellung des Zugangs zu Halbjahresfinanzberichten nach Art. 5 sind ausgenommen:

- a) Banken, deren Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschliesslich Schuldtitel begeben haben, vorausgesetzt, dass der Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldtitel den Betrag von 100 Millionen Euro oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Wahrung nicht erreicht und kein Prospekt nach der Wertpapierprospektgesetzgebung bzw. nach den entsprechenden Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates veroffentlicht wurde;
- b) Emittenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wertpapierprospektgesetzgebung bereits existierten und die ausschliesslich Schuldtitel auf einem geregelten Markt begeben, die vom Land Liechtenstein oder einer seiner Gebietskorperschaften unbedingt und unwiderruflich garantiert werden.

Art. 10a

Informationspflicht gegenuber der zustandigen Behorde

1) Ein Emittent teilt der FMA seinen Herkunftsmitgliedstaat entsprechend dem Verfahren nach Art. 15 Abs. 1, 3 und 7, Art. 19a Abs. 1 und 2 sowie Art. 20 binnen drei Monaten ab erstmaliger Zulassung seiner Wertpapiere zum Handel mit.

2) Teilt ein Emittent seinen Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 1 zweiter Spiegelstrich oder Ziff. 2 nicht nach Massgabe von Abs. 1 mit, so gilt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Wertpapiere des Emittenten zum Handel zugelassen sind, als Herkunftsmitgliedstaat. Sind die Wertpapiere des Emittenten zum Handel in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen, so sind diese

Mitgliedstaaten so lange die Herkunftsmitgliedstaaten, bis ein einziger Herkunftsmitgliedstaat ausgewählt und mitgeteilt wird.

Art. 15 Abs. 1 und 7a

1) Vorgeschriebene Informationen sind in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleistet. Sie sind dem amtlich bestellten System nach Art. 19a zur Verfügung zu stellen. Der Emittent muss auf Medien zurückgreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit im gesamten EWR weiterleiten.

7a) Aufgehoben

Art. 18 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Veröffentlichung von Finanzberichten

Bei der Veröffentlichung von Finanzberichten nach Art. 4 und 5 kann ein Emittent unverzüglich:

Art. 19 Abs. 2 und 4

2) Die dem Emittenten nach Art. 25, 26, 27, 29 bis 31, 32 Abs. 1 und 2 sowie Art. 33 und 34 mitzuteilenden Informationen sind gleichzeitig bei der FMA zu hinterlegen.

4) Die FMA speichert die bei ihr hinterlegten Informationen auf dem Speichersystem nach Art. 19a.

Art. 19a

Speichersystem der FMA

1) Die FMA betreibt ein öffentlich zugängliches Speichersystem, das als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen nach Art. 19 Abs. 1 bis 3 dient.

2) Das Speichersystem hat den Mindestqualitätsnormen in Bezug auf Datensicherheit, Gewissheit über die Herkunft der Informationen, Zeitaufzeichnung und leichten Zugang der Endnutzer zu genügen und muss auf das Hinterlegungsverfahren nach Art. 19 abgestimmt sein.

3) Die FMA ist berechtigt, dem Emittenten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu verrechnen.

4) Die FMA hat den Zugang zum Speichersystem auch für das Europäische elektronische Zugangportal sicherzustellen.

5) Die Regierung kann das Nähere über das Speichersystem, insbesondere das Verfahren der Informationsübermittlung und zu den Mindestqualitätsnormen, mit Verordnung regeln.

Art. 20 Abs. 3a

3a) Wird in Liechtenstein bezüglich des Inhalts einer vorgeschriebenen Information Klage vor Gericht erhoben, so wird nach Massgabe der Zivilprozessordnung darüber entschieden, wer die Kosten für die Übersetzung dieser Informationen zum Zwecke der Gerichtsverhandlung zu tragen hat.

Art. 22 Abs. 2

2) Für die vorgeschriebene Zusammenstellung und Veröffentlichung der Informationen haften zumindest der Emittent bzw. dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan oder die beim Emittenten verantwortlichen Personen nach den Bestimmungen des ABGB.

Art. 31 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1

- 1) Die Art. 25 bis 29 finden keine Anwendung auf Finanzinstrumente, die:
- c) von einem Market Maker, der in dieser Eigenschaft handelt, erworben oder veräußert werden, wenn damit der Schwellenwert von 5 % erreicht, über- oder unterschritten wird, und dieser:
1. in Liechtenstein als Finanzinstitut, in einem anderen Mitgliedstaat nach Massgabe der Richtlinie 2014/65/EU oder in einem Drittstaat für diese Tätigkeit behördlich zugelassen ist, sofern er in letzterem Falle einer der liechtensteinischen gleichwertigen Aufsicht unterliegt; und

Art. 35 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 4

4) Im Übrigen findet auf die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten vorbehaltlich Art. 41 bis 44 dieses Gesetzes Art. 26b Abs. 2 und 4 sowie Kapitel IVa FMAG Anwendung.

Art. 43 Abs. 4

4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von hängigen Strafverfahren darf die FMA die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen ausschliesslich zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten sowie in damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwenden. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die die Information übermittelt hat, ihre Zustimmung, so darf die FMA diese auch zu anderen finanzmarktaufsichtsrechtlichen Zwecken verwenden oder den zuständigen Behörden anderer Staaten zu denselben Zwecken übermitteln. Dies gilt sinngemäss für die von der FMA übermittelten Informationen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten.

Überschrift vor Art. 48

V. Rechtsmittel und Verfahren

Art. 48 Sachüberschrift und Abs. 1

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

Art. 49

Aufgehoben

II.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. März 2016 über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes, LGBl. 2016 Nr. 151, wird aufgehoben.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2024 in Kraft, anderenfalls am Tag nach der Kundmachung.

1.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1, Abschnitt H

H. Emittenten nach dem Offenlegungsgesetz

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Speichersystem nach Art. 19a des Offenlegungsgesetzes beträgt für:

- a) die Entgegennahme und Speicherung von Informationen nach Art. 19 Abs. 1 und 2 OffG:

- aa) für den Jahres- bzw. Halbjahresfinanzbericht: 300 Franken (im PDF-Format) oder 400 Franken (im ESEF-Format);
- bb) für sonstige Dokumente: 150 Franken;
- cc) für die Korrektur eines Dokuments nach Unterbst. aa und bb: 100 Franken;
- b) die Entgegennahme und Speicherung von Informationen nach Art. 19 Abs. 3 OffG: 100 Franken.

Anhang 2 Kapitel XI

XI. Emittenten nach dem Offenlegungsgesetz

Die jährliche Aufsichtsabgabe für Emittenten, welche im Speichersystem nach Art. 19a OffG registriert sind, beträgt 2 500 Franken pro Jahr.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes in Kraft.

1.3 Gesetz über die Abänderung des Übernahmegesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Übernahmegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBI. 2007 Nr. 233, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32 Abs. 2

2) Die FMA hat mit den zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen und anderen ausländischen Stellen, die Kapitalmärkte beaufsichtigen, zusammenzuarbeiten und ihnen Auskünfte zu erteilen, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist. Zur Zusammenarbeit gehört insbesondere, dass die erforderlichen Schriftstücke zur Durchsetzung von durch andere zuständige Stellen getroffenen Massnahmen im Zusammenhang mit diesem Gesetz zugestellt werden können. Im Übrigen finden auf die Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Stellen vorbehaltlich Art. 41 bis 44 OffG Art. 26b sowie Kapitel IVa FMAG sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... zur Abänderung des Offenlegungsgesetzes in Kraft.